

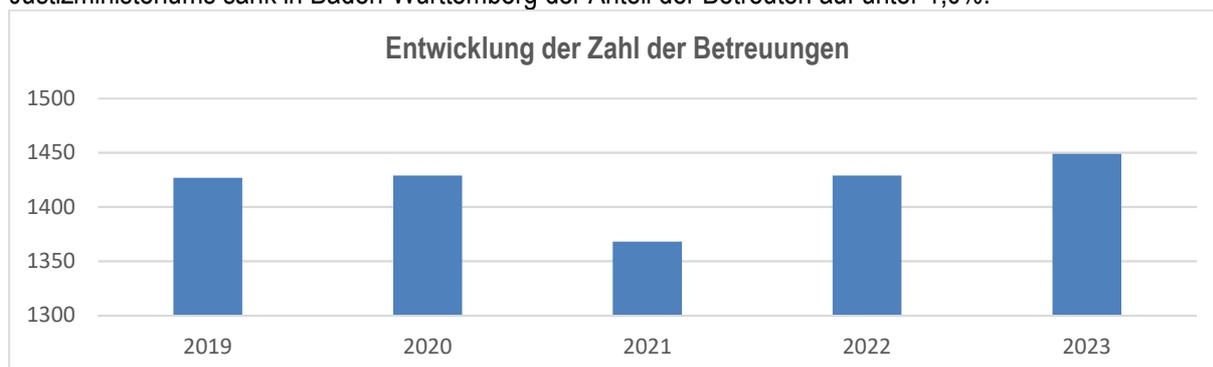
Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können. Die Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde sind seit 01.01.2023 im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Dazu gehören u. a.:

- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern),
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten sowie Geheimnisträgern,
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen),
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten,
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

Gesamtzahl der Betreuungen

Da es bisher keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2023 insgesamt 1.449 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,2% der erwachsenen Einwohner betrifft. Nach Mitteilung des Justizministeriums sank in Baden-Württemberg der Anteil der Betreuten auf unter 1,0%.



Kosten einer rechtlichen Betreuung

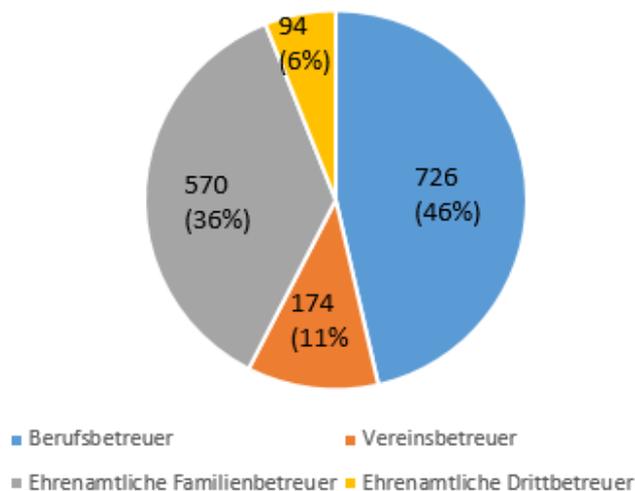
Das Amtsgericht erhebt bei Klienten mit einem Vermögen von über 25.000 € mindestens 200 € pro Jahr an Gebühren (10 € pro angefangene 5.000 € Vermögen), bei Betreuungen ohne Vermögenssorge max. 300 € pro Jahr. Bei Kosten für den Betreuer selbst sowie einem Verfahrenspfleger beträgt der Vermögensfreibetrag 10.000 €. Ehrenamtliche Betreuer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von aktuell 449 € pro Jahr, alternativ Ersatz für nachgewiesene erstattungsfähige Aufwendungen. Berufsbetreuer erhalten eine Pauschalvergütung in Abhängigkeit von ihrer Ausbildung, der Wohnsituation des Betreuten sowie der Dauer der Betreuung. Sie beträgt derzeit mindestens 834 € und höchstens 4.797 € pro Jahr. Verfügt der Betreute nur über Vermögen unterhalb der sozialhilferechtlichen Vermögensfreigrenze von 10.000 €, trägt die Staatskasse die Kosten. Diese kann bis zu drei Jahre rückwirkend Ersatz fordern, wenn der Betreute während der Betreuung zu Vermögen kommt, z.B. durch eine Erbschaft.

Aktuelle Entwicklungen

Die durch das BtOG erforderliche Registrierung der im Landkreis bisher tätigen Berufsbetreuer konnte im Sommer 2023 abgeschlossen werden. Der Umfang der Ermittlungsverfahren und der Beratungsaufwand steigen aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Die Betreuungsgerichte sind stark überlastet, weswegen die Einrichtung von Betreuungen oder Betreuerwechsel nicht selten ein Jahr dauert, Verfahren teilweise erst nach Monaten eröffnet werden, Beschlüsse und Betreuerausweise mit wochenlanger Verzögerung versandt werden oder Betreuervergütungen oft erst nach Monaten ausgezahlt werden. Durch Erkrankungen von Betreuern entstand zudem ein erheblicher personeller

Aufwand, da noch keine Vertretungsregelungen installiert sind. Trotz permanenter Akquise konnten im Jahr 2023 keine neuen Berufsbetreuer gewonnen werden. Ehrenamtliche Betreuungen bleiben weiter rückläufig, da die große Verantwortung Bewerber abschreckt.

Betreuungsbeziehungen



Die Summe der Betreuungsbeziehungen übersteigt die Summe der Betreuungen, da v. a. bei Jugendlichen mit Behinderung meist beide Eltern die Betreuung ihres Kindes übernehmen. Wurden im Jahr 2010 noch 21% von ehrenamtlich tätigen Dritten betreut, so beträgt dieser Anteil im Jahr 2023 nur noch 6%. Viele Betreuungen im familiären Umfeld werden durch Vorsorgevollmachten vermieden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren, alleinstehenden Menschen stetig zunehmen.

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt e. V. als Träger des Betreuungsvereins wurde ab dem Jahr 2020 die Finanzierung des Abmangels für bis zu 5 Stellen zugesagt. Ende 2023 waren 7 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,7 VZÄ beim Verein beschäftigt. Der Abmangel für 2022 betrug 113.088 €. Trotz im Landesvergleich hoher Betreuungszahlen je Mitarbeiter des Betreuungsvereins reichen die Vergütungen für die geführten Betreuungen nicht aus, die Raum-, Sach- und Personalkosten zu decken. Ab 2023 erhalten Vereine eine verbesserte Förderung der Querschnittsarbeitsarbeit, was den Abmangel kurzfristig leicht abmildern wird. Die Problematik der unzureichenden Vergütungen ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären. Für 2024 wird angestrebt, das Personal des Betreuungsvereins in dem Umfang aufzubauen wie dies erforderlich ist, um alters- oder gesundheitsbedingten Abbau bei den Berufsbetreuern zu kompensieren. Der Kreistag hat im Dezember 2023 beschlossen, dem DRK-Betreuungsverein den Abmangel für bis zu 8 VZÄ zu erstatten.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

2023 wurde die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde in 125 Fällen (gegenüber 80 Fällen in 2022) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Informationsveranstaltungen an, z.B. in Seniorenkreisen. 2024 ist vorgesehen, das Beratungsangebot weiter auszubauen. Vorläufige Betreuungen unter Ehegatten und Lebenspartnern in medizinischen Notfällen können seit 2023 durch das Ehegatten-Notvertretungsrecht für die Dauer von bis zu 6 Monaten vermieden werden.